

Benützungsgebührenbefreite Aktionen auf öffentlichem Grund

Von der Benützungsgebühr befreite Aktionen

Für Aktivitäten mit politischen, gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben (Art. 9 VBöGS). Befreit sind lediglich die «Benützungsgebühren» (für den öffentlichen Grund), nicht aber weitergehende wie Gastrobegebühren, Schreibgebühren u.v.m.

Anspruch

Für den Anspruch des Wegfalls der Benützungsgebühr ist nicht massgebend, ob der / die Antragsteller/in für einen Anlass / eine Aktivität / Veranstaltung oder die den Antrag stellende Organisation dahinter politisch, gemeinnützig, wohltätig oder religiös tätig ist. Massgebend ist, ob die geplante Aktivität (Anlass / Aktivität / Veranstaltung) selbst diese Voraussetzungen erfüllt.

Beispiele: Führt eine wohltätige Organisation eine Spendensammlung durch, entstehen keine Benützungsgebühren, wirbt sie aber für Mitglieder, die gegen Bezahlung Spendende anwerben sollen, so werden Benützungsgebühren fällig. Führt ein kommerzielles Unternehmen einen wohltätigen Anlass aus, fallen Benützungsgebühren weg.

Nachweis

Um von der Benützungsgebührenbefreiung zu profitieren, ist es unabdingbar, diesen Anspruch auch geltend zu machen (kann mit dem Gesuch eingereicht werden). Es ist glaubhaft darlegen (z.B. mit Nachweisen), dass die geplante Aktion benützungsgebührenbefreit sein soll. Aufgrund einer blossen Möglichkeit - also ohne jede Art der Glaubhaftmachung - dürfen keine Benützungsgebühren erlassen werden. Spendensammelnde müssen einen Spendeneinnahmeverwendungsnachweis bis spätestens 14 Tage nach Anlass nachreichen.

Anforderungen an gemeinnützige Anlässe

Bei gemeinnützigen Aktionen muss der Anlass auf das Wohl der Allgemeinheit und nicht nur auf eine bestimmte Gruppierung (wie z.B. Vereinsmitglieder) ausgerichtet sein. Zudem muss der Anlass uneigennützig sein: Der/die Gesuchstellende muss ohne persönlichen Gewinn oder Gegenleistung handeln.

Rechtsmittel

Die bewilligende Behörde entscheidet über einen allfälligen Wegfall der Benützungsgebühren. Anlässe der gesteigerten oder Sondernutzung auf öffentlichem Grund werden mittels Verfügungen bewilligt, die auch die Kosten enthalten. Gegen solche sind Rechtsmittel ergreifbar.

Ablaufprozess gemeinnützige / wohltätige Aktivitäten

Auf der nächsten Seite ist der Voraussetzungsprüfungsprozess vereinfacht dargestellt:

